



# Amtsgericht Völklingen

## Beschluss

### Terminbestimmung

4 K 11/24

20.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 17. August 2026, 10:45 Uhr**, im Amtsgericht Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, Saal 06 A, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Köln Blatt 1164, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 110/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
Köln	1	75/10	Straße Hauptstraße	1
Köln	1	75/11	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße	583

*verbunden mit dem Sondereigentum an  
den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoß,  
jeweils Nr.3 laut Aufteilungsplan;  
für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1162 bis Blatt 1166); der  
hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch  
die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;  
Sondernutzungsrechte sind vereinbart;*

*insbesondere ist den Sondereigentumseinheiten  
Nr.2, Nr.3, Nr.4 und Nr.5  
das gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht bezüglich der Räume im Kellergeschoß, die jeweils  
mit  
Nr.2, Nr.3, Nr.4 und Nr.5 bezeichnet sind, gemeinschaftlich zu nutzen  
s o w i e  
den gesamten Gartenbereich gemeinschaftlich zur  
Gartennutzung zu gebrauchen.*

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 61.000,- €

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Gewerbeinheit im EG des massiv erbauten Wohn- und Geschäftshauses in 66346 Püttlingen,  
Hauptstraße 11

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.zv-saar.de](http://www.zv-saar.de)

S. Klein  
Rechtspflegerin